

ERLÄUTERUNGEN ZUR KRIEGSGEFANGENENENTSCHÄDIGUNG

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) sieht vor, dass **österreichischen Staatsbürgern** über Antrag eine monatliche Entschädigung zu gewähren ist, wenn sie

1. im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder
2. im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges oder während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder
3. sich aufgrund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr.183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden.

Von dieser Geldleistung sind gemäß § 2 KGEG Personen ausgeschlossen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gebührt die Kriegsgefangenenentschädigung

- mit Beginn des Monats in dem der Antrag gestellt wurde und
- in monatlichen Fixbeträgen (12 x pro Jahr) von
 - € 17,50 bei mindestens 3 Monaten Gefangenschaft
 - € 26,00 bei mindestens 2 Jahren Gefangenschaft
 - € 34,00 bei mindestens 4 Jahren Gefangenschaft
 - € 43,00 bei mindestens 6 Jahren Gefangenschaft.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihnen eine Kriegsgefangenenentschädigung gebührt, ersuchen wir Sie, den **beiliegenden Antrag auszufüllen** und an uns zu übermitteln.